Richtlinie zur Zertifizierung von Europaschulen im Land Bremen

vom 01.11.2023

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Zertifizierung von Europaschulen im Land Bremen.

2. Definition

Europaschulen sind zertifizierte allgemeinbildende und berufsbildende Schulen mit europäischem und interkulturellem Schulprofil. Sie vermitteln den Lehrenden und Lernenden in besonderem Maße Themen der Europabildung, die zum Verständnis und der Bedeutung „Europas“ in allen Bereichen beiträgt.

Zur Erschließung der europäischen Dimension in Unterricht und Erziehung sollen grundsätzlich die Fächer, Lernfelder und Lernbereiche der Schule einen Beitrag leisten.

3. Übergreifende Qualitätsmerkmale für die Schulen

Einer Schule kann der Titel „Europaschule“ verliehen werden, wenn sie mit einem ausgewiesenen Europa-Konzept arbeitet. In den Leitkonzepten der Schulen sind für die Umsetzung der europäischen Dimension sowie für einzelne Vorhaben und Projekte erreichbare Ziele zu formulieren.

Die übergreifenden Qualitätsmerkmale zur Verleihung des Titels „Europaschule“ gelten schularten-, schulstufen- und bildungsgangübergreifend. Ihre Umsetzung erfolgt unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der jeweiligen Schule. Die Einzelmerkmale in den Beurteilungsrastern sind schulformspezifisch gestaltet und können sich in ihrer Gewichtung und Punktvergabe unterscheiden. Den Schulen werden die Beurteilungsraster mit einer Selbsteinschätzungsmöglichkeit am Anfang des Zertifizierungsverfahrens zur Verfügung gestellt.

Für die Zertifizierung als Europaschule gelten die nachfolgenden, übergreifenden Qualitätsmerkmale.

- Haltung und Entwicklung zum europäischen Gedanken
- Integration europäischer Themen
- Europabezogene Unterrichtsprojekte, Aktivitäten und Kooperationen
- Integration der Sprachenvielfalt/Förderung der Mehrsprachigkeit und interkultureller Kompetenzen
- Mobilitäten und Austausche
- Zusatzangebote und eigene Schwerpunktsetzung
- Dokumentationen

4. Zertifizierungsverfahren

Die Schule richtet ihren Antrag auf Zertifizierung an die Senatorin für Kinder und Bildung. Im Antrag stellt die Schule ihr Europabildungskonzept dar und dokumentiert ihre bisherigen Arbeiten im Bereich der Europabildung (entsprechend Ziffer 3).

4.1. Die Ausschreibungen um die Verleihung des Titels „Europaschule“ werden alle zwei Jahre durch die Senatorin für Kinder und Bildung veröffentlicht. Die Bewerbungsfrist beträgt 6 Monate.

4.2. In einem ersten Schritt erfolgt eine Bilanzierung der einzelnen Qualitätsmerkmale anhand einer Selbsteinschätzung auf einem entsprechenden Beurteilungsbogen und einer schriftlichen Dokumentation. Dabei werden die spezifischen Gegebenheiten der jeweiligen Schule (Schulart und Schulstufe) im jeweiligen Beurteilungsraster berücksichtigt.

4.3. In einem zweiten Schritt werden im Rahmen eines Schulbesuchs Gespräche mit allen am Schulleben beteiligten Gruppen geführt, um die gelebte Praxis des in der Dokumentation dargestellten „Europa-Gedankens“ zu überprüfen. Außerdem findet eine Begehung des Schulgeländes bzw. des Schulgebäudes statt.

4.4. Das Zertifikat der Senatorin für Kinder und Bildung zeichnet Schulen aus, die Europa in besonderem Maße als Querschnittsthema durch Bildungsgänge, Fächer und Klassenstufen vermitteln und im Schulleben sichtbar verankert haben.

5. Anwartschaft

Einer Schule, die die die in den Beurteilungsrastern festgelegten Qualitätsmerkmale nur in Teilen erfüllt und die für eine Zertifizierung erforderliche Gesamtpunktzahl nicht erreicht, kann durch die Kommission für Europaschulen des Landes Bremen der Status einer „Anwartschaft“ verliehen werden.

Im Status der Anwartschaft entwickeln diese Schulen ihr eigenes individuelles „Europa-Profil“ so, dass es die Kriterien zur Zertifizierung zur Europaschule im nächsten Bewerbungsdurchgang vollständig erfüllt.

Der Status der Anwartschaft wird nach zwei Jahren überprüft, er soll jedoch vier Jahre nicht überschreiten.

6. Zertifizierung und Zertifizierungszeitraum

Die Schulen werden für vier Jahre zertifiziert.

Sowohl die offizielle Anerkennung der „Anwartschaft“ als auch die Verleihung des Zertifikats „Europaschule“ werden durch die Kommission für Europaschulen des Landes Bremen vorgenommen.

7. Kommission für Europaschulen des Landes Bremen

Die Kommission für Europaschulen des Landes Bremen kann sich grundsätzlich aus Mitgliedern folgender Institutionen zusammensetzen:

- Die Senatorin für Kinder und Bildung
- Die Landeszentrale für politische Bildung

- Das Landesinstitut für Schule
- Die Europaabteilung des Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund für Europa

Zusätzlich zu den genannten Institutionen, können weitere geeignete Personen in die Kommission berufen werden.

Der Vorsitz wird durch die Senatorin für Kinder und Bildung geführt, die Benennung der einzelnen Kommissionsmitglieder erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Institutionen und auf Initiative des Kommissionsvorsitzes. Jede Institution soll zwei Mitglieder für die Arbeit in der Kommission stellen. Ausnahme hiervon bildet die Senatorin für Kinder und Bildung, die zusätzlich weitere Mitglieder entsenden kann. Über die endgültige Benennung entscheidet der/die Vorsitzende der Kommission.

7.1. Die Bewertung der Zertifizierung und Rezertifizierung in den gemeinsamen Sitzungen der Kommission erfolgt anhand der in dieser Richtlinie festgelegten übergreifenden Qualitätsmerkmale und deren Konkretisierung in den Beurteilungsrastern der jeweiligen Schularten.

7.2. Die Kommission entsendet Mitglieder, die einen Schulbesuch an der antragstellenden Schule durchführen, um die Umsetzung des „Europaprofils“ zu begutachten. Die Sitzungen der Kommission sind vertraulich. Es gilt die Mehrheitsentscheidung der Kommission. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende der Kommission.

8. Netzwerkarbeit

Alle Europaschulen des Landes, dazu zählen auch die Schulen, die den Status der Anwartschaft besitzen, sind nach Maßgabe dieser Richtlinie in einem Netzwerk aktiv organisiert, vernetzt und treten gemeinsam als Förderer eines vereinten Europas hervor.

9. Öffentlichkeitsarbeit

Alle Europaschulen und die Schulen, die den Status der Anwartschaft erlangt haben, sind regelmäßig aktive Teilnehmer der jährlich stattfindenden Europawoche. Als Mitgestalterinnen des Europaprojekttages entwickeln sie u.a. eigene Beiträge in Form von Projekten, Publikationen und Aufführungen und tragen durch ihre vielseitige Öffentlichkeitsarbeit zu einer Verbreitung des europäischen Gedankens bei.

Diese Bestimmung tritt mit Wirkung vom 22.12.2023 in Kraft.
Die Richtlinie „Richtlinie zur Zertifizierung von Europaschulen im Land Bremen vom 01.03.2022“ tritt außer Kraft.

Bremen, den 01.11.2023